

SATZUNG FÜR DIE INTERDISZIPLINÄRE FRÜHFÖRDERSTELLE DER STADT GÖTTINGEN**vom 12. Februar 2016****(Abl. der Stadt Göttingen Nr. 4/2016 vom 22.02.2016)**

Gemäß §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 12.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsform, Verwaltung**

Die Stadt Göttingen ist Trägerin der Interdisziplinären Frühförderstelle.

Sie ist eine unselbständige Einrichtung der Stadt Göttingen und wird nach den Bestimmungen dieser Satzung und den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes verwaltet.

**§ 2
Zweck**

Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die interdisziplinäre Entwicklungsdiagnostik und Förderung von Kindern vom Säuglingsalter bis zur Einschulung, die in ihrer Entwicklung auffällig sind, die Beratung der Familien und des Umfeldes sowie die Koordination der erforderlichen Maßnahmen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Interdisziplinären Frühförderstelle verwirklicht.

**§ 3
Selbstlosigkeit**

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Göttingen erhält in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger der Einrichtung keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

Die Stadt Göttingen erhält bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Einrichtung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Einrichtungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die „Frühförderung und Beratung“ (Frühförderstelle), Stadt Göttingen vom 12. Dezember 1988 (Abl. Reg. Brg. vom 16. Januar 1989) außer Kraft.

Göttingen, den 12.02.2016

gez.

Rolf-Georg Köhler
(Oberbürgermeister)

(Oberbürgermeister)